

# ***epiCenter Vereinssatzung***

STAND: 25.04.2014

<b>§ 1 – Name und Sitz.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 – Zweck des Vereins .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 – Mitgliedschaft &amp; Beiträge .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 – Vereinsorgane .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 – Mitgliederversammlung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 – Vorstand .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 – Haushalt.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 – Auflösung und Anfallberechtigung .....</b>	<b>6</b>

## **§ 1 – Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „epiCenter e.V.“ und ist eine konfessionsübergreifende Gemeinschaft von Christen.
2. Er hat seinen Sitz in Lorsch und soll im Vereinsregister eingetragen werden; entsprechende Stelle ist das Registergericht Darmstadt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat die Verbreitung und Voranbringung des christlichen Glaubens gemäß der Bibel zum Ziel. Der Verein fühlt sich von Gott berufen, Menschen die an Jesus glauben, in ihren religiösen, ethischen und persönlichen Handlungen zu fördern und zu unterstützen. Der Verein ist bestrebt, auch Menschen vor Ort durch Taten der Nächstenliebe zu unterstützen. Ferner will der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten missionarische Arbeit im In- und Ausland fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen oder politischen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Vereinszwecke können im In- und Ausland verwirklicht werden, unter anderem durch:
  - Durchführung von Seminaren zu christlicher Lebensführung, Bibelauslegung und anderen Lehrinhalten.
  - Durchführung von Veranstaltungen (Gottesdienste, Konzerte, Gebetstreffen etc.) zur Förderung des christlichen Glaubens.
  - Seelsorgerliche Begleitung.
  - Förderung Gott gegebener Begabungen wie Musikalität und andere künstlerische Fähigkeiten durch praktischen Unterricht
  - Aufnahme von CDs selbst komponierten Liedguts zu christlichen Themen
  - Freizeitmaßnahmen für Seminar-Teilnehmer, Interessenten und aus anderen christlichen Kirchengemeinden und Gemeinschaften.
  - Aufzeichnung von Vereins-Veranstaltungen auf Bild- und Tonträgern und deren Weitergabe.
  - Bau, Kauf, Anmietung und Unterhaltung von Räumlichkeiten oder Gebäuden für die in dieser Satzung aufgeführten Zwecke des Vereins.
  - Förderung von Praktikanten und anderen angehenden Leitern, die in der Gründung von christlichen Gemeinschaften tätig sein möchten. Zu diesem Zweck bietet der Verein Praktika an.
4. Der Verein kann sich zur Umsetzung ihrer Tätigkeiten auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

5. Der Verein ist berechtigt, seine Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO teilweise auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden.
6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### **§ 3 – Mitgliedschaft & Beiträge**

1. Mitglied kann jede Person ab 18 Jahren werden, die gläubiger Christ ist und deren Zielsetzungen mit dem Vereinszweck vereinbar ist.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist nicht verpflichtet eine Ablehnung zu begründen.
3. Pflichtbeiträge werden nicht erhoben. Die Mitglieder zahlen einen freiwilligen Beitrag, dessen Höhe sie selbst bestimmen.
4. Die Mitgliedschaft geht verloren
  - a) durch Austritt (jederzeit ohne Einhaltung einer Frist) aufgrund einer schriftlichen, formlosen Erklärung an den Vorstand
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss

Ein Ausschluss kann aufgrund eines vereinsschädigenden Verhaltens oder aufgrund von Desinteresse deutlich durch Fernbleiben vom Verein über einen längeren Zeitraum (mind. ein Jahr) durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Er ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und ist nicht anfechtbar. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eingezahlte Spenden.

5. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

### **§ 4 – Vereinsorgane**

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

### **§ 5 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie findet jeweils nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.

2. Jede Mitgliederversammlung wird schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Kassenwart einberufen an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Anschrift des Mitglieds.
3. Mit der Einladung ist die vom Vorsitzenden festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen
  - 4.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einberufen werden.
  - 4.2 Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich per Unterschriftenliste gegenüber des Vorstands unter genauer Angabe der gewünschten Tagesordnung, die im Rahmen der Aufgaben des Vereins liegen muss, verlangt. In diesen Fällen hat die Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Sie beruft und verabschiedet mit einer Zweidrittel-Mehrheit die Mitglieder des Vereins.
  - Sie bestellt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört, die Jahresabrechnung zu prüfen und schriftlich darüber zu berichten hat.
  - Sie nimmt die Tätigkeits-, Kassen- und Vermögensberichte des Vorstands und der Arbeitszweige des Vereins, sowie die Prüfberichte der bestellten Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
  - Sie beschließt insbesondere über:
    - > den Haushalt des Vereins
    - > die Verwendung ihres Vermögens,
    - > den An- und Verkauf von Grundstücken,
    - > die Aufnahme von Darlehen und die Belastung des Grundvermögens durch Grundschulden, Hypotheken, u.ä.
    - > Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen notwendig. Gezählt werden die Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
7. Bei einer Satzungsänderung oder für die Auflösung des Vereins ist der Beschluss von mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit (3/4) der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage zuvor schriftlich an alle Mitglieder erfolgte.

8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.
9. Die gefassten Beschlüsse werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 6 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer) und dem Kassenwart und ist der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne § 26 BGB.
2. Dem Vorstand stehen jeweils Einzelvertretungsberechtigungen zu. Bei Verfügungen im Wert von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall, sowie für Rechtsgeschäfte über Grundvermögen und für die Bestellung oder Löschung von Hypotheken, Grundschulden und anderen dinglichen Rechten sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstands erforderlich.
3. Die Einsetzung in das Amt des Vorstands geschieht auf Vorschlag der Mitgliederversammlung (siehe § 5, Abs. 5a.)
4. Der Vorstand wird in der Regel von der Mitgliederversammlung berufen.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neubestellung erfolgt ist. Bei Wegfall eines Mitgliedes des Vorstands bilden bis zu einer freiwilligen Neubestellung die übrigen Mitglieder den Vorstand.
6. Der Vorstand übt seine Funktionen im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für eine ordentliche, rechtmäßige Haushaltsführung des Vereins verantwortlich.
7. Der Vorstand entscheidet über wichtige Betätigungsfelder des Vereins sowie die Arbeitsweise ihrer Arbeitszweige. Er informiert die Vereinsmitglieder zu gegebener Zeit, aber spätestens auf der Mitgliederversammlung, über ihre Arbeit und über ihre Beschlüsse.

## **§ 7 – Haushalt**

1. Die zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben direkt oder indirekt notwendigen Mittel werden durch freiwillige Spenden und Kollekten der Mitglieder und Freunde des Vereins aufgebracht. Ein Pflichtbeitrag wird nicht erhoben.
2. Die Mittel sind nur für die angegebenen satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei seiner Auflösung oder Aufhebung.
4. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt.

## **§ 8 – Auflösung und Anfallberechtigung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, in beiden Fällen zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.
2. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß Abs. 1 sind vor dem Inkrafttreten der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen und von dieser genehmigen zu lassen.
3. Als Liquidatoren werden die Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.